

RS Vwgh 2000/3/28 99/05/0254

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §10 Abs2;

VVG §3 Abs2;

VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Für die Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung des Kostenvorauszahlungsbescheides ist maßgeblich, ob der Titelbescheid vollstreckbar ist. Ist der Titelbescheid nicht (mehr) vollstreckbar, ist die erteilte Vollstreckbarkeitsbestätigung des Kostenvorauszahlungsbescheides aufzuheben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999050254.X05

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at